



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 1. Juni 2012

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE.
Kooperation von Rechtsextremen und Rockerclubs
BT-Drucksache 17/9684**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigegefügte Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Klaus-Dieter Fritsche

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.

Kooperation von Rechtsextremen und Rockerclubs

BT-Drucksache 17/9684

Vorbemerkung der Fragesteller:

Nach außen pflegen Rechtsextreme gerne das Image des Saubermannes mit Forderungen nach harten Strafen für Kriminelle. Doch gleichzeitig zeigt sich eine zunehmende Kooperation von Neonazis und Rockerclubs, von denen einige tief in die Organisierte Kriminalität verstrickt sind. Zwischen Neonazis und Rockern (Motorradclubs/MCs) gebe es „personelle Verflechtungen, gemeinsame Aktivitäten und einzel-fallbezogene Kooperationen“ auf lokaler Ebene, heißt es in einem von verschiedenen Medien zitierten und von der Behörde als vertraulich eingestuftem Bericht des Bundeskriminalamtes (BKA) zu „Verbindungen von Rechtsextremen und Rockern“ vom 8. Juni 2010. „Eine nachhaltige Politisierung der Rocker durch Rechtsextremisten“ sei allerdings „bislang nicht erfolgt“. Im Vordergrund ständen gemeinsame finanzielle Interessen. Rocker übernehmen demnach bei rechtsextremen Veranstaltungen den Ordnerdienst oder vermieten ihre Clubgelände für Rechtsrockkonzerte. Auf diese Weise gelinge es, „die Konzerte von der Öffentlichkeit abzuschirmen und staatliche Maßnahmen zu erschweren“, so das BKA. (http://www.focus.de/politik/deutschland/bka-bericht-rocker-halten-neonazis-den-ruecken-frei-aid_523908.html)

Zu beobachten ist eine „Mischszene“ von Neonazis und Rockern, die etwa in der gemeinsamen Organisation und dem Besuch von Rechtsrockkonzerten, dem Betrieb von Ladengeschäften, Gaststätten und Tattoostudios besteht. Zudem treten langjährige Angehörige der rechtsextremen Szene offenbar vermehrt MCs bei. So gehört NPD-Bundesvorstandsmitglied Sascha Roßmüller zur Führung des Bandidos-Chapter im bayerischen Regensburg. (http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2010/03/04/der-braune-biker-aus-der-pfalz_2857) In Berlin registrieren Sicherheitsbehörden den Beitritt von Aktivisten der rechtsextremen Szene zum Darkside-Chapter des Gremium MC im Stadtteil Schöneweide, das von ehemaligen Führungsfunktionären der 1995 verbotenen Freiheitlichen Arbeiterpartei FAP geleitet wird. Zwischen 2007 und 2010 wurden nach Angaben von Innensenator Frank Henkel in Berlin zudem 40 rechtspolitische motivierte Straftaten von Rockern begangen. (<http://www.taz.de/!89814/>)

Bei Ermittlungen wegen „milieutypischer Straftaten im Bereich der Rockerkriminalität“ wurden „hinreichende Erkenntnisse zur engen Verbindung der ‚Red Devils‘ zur rechten

Szene aufgedeckt“, erklärte der polizeiliche Staatsschutz nach einer Razzia bei Mitgliedern des als Unterstützerclub der Hells Angels dienenden Red Devils MC in Salzwedel (Sachsen-Anhalt) im September 2011. So soll der MC in Salzwedel von einem Führer der neonazistischen „Kameradschaft Freie Nationalisten Altmark West“ geleitet werden. Auch in niedersächsischen und thüringischen Red-Devils-Chapters sollen Rechtsextreme aktiv sein.

http://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen_anhalt/439796_Razzia-bei-Red-Devils-in-Salzwedel-Allianz-zwischen-Rockern-und-Rechten.html

„Als Einzelfälle verharmlosen das die Landesämter für Verfassungsschutz“, kritisierte das ZDF-Magazin Frontal 21 am 18. Oktober 2011 in einer Reportage über die Verbindungen von Neonazis und Rockern das Verhalten der Sicherheitsbehörden.

1. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über rechtsextreme oder rechtsextrem durchgesetzte Chapter von MCs?

- a) Hells Angels MC
- b) Bandidos MC
- c) Gremium MC
- d) Red Devils MC
- e) andere MCs (benennen)

Zu 1.

In Bezug auf Rockergruppierungen und deren Aktivitäten liegen keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, wonach von diesen Gruppierungen, Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) ausgehen. Ausweislich von Informationen, welche als Randerkenntnisse bei der Beobachtung rechtsextremistischer Bestrebungen anfallen, sind lediglich einige wenige, einzelfallbezogene Kontakte von Rechtsextremisten zu Angehörigen von Rockerclubs feststellbar. Dabei handelt es sich überwiegend um persönliche Kontakte, teilweise auch personelle Überschneidungen meist auf lokaler Ebene. Diese betreffen vorzugsweise Verbindungen zum Hells Angels MC, den Bandidos und dem Gremium MC.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine Beteiligung von Rockerclubs oder einzelnen ihrer Chapter an Straftaten der Organisierten Kriminalität?

- a) Hells Angels MC
- b) Bandidos MC
- c) Gremium MC
- d) Red Devils MC

e) *andere MCs (benennen)*

Zu 2.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung bei der Erfassung von Straftaten der Organisierten Kriminalität (OK) folgende Definition zugrunde legt:

OK ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind. Voraussetzung ist, dass mehr als zwei Beteiligte

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen
oder
- unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel
oder
- unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig zusammenwirken.

Im Jahr 2010 richteten sich nach dieser Definition 35 sogenannte OK-Verfahren (5,8 Prozent aller in Deutschland geführten OK-Verfahren) gegen Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG). In 20 Fällen wurde gegen Mitglieder des Hells Angels MC, in 9 Fällen gegen Mitglieder des Bandidos MC und in 3 Fällen gegen Mitglieder des Gremium MC ermittelt. Je ein Verfahren wurde gegen Mitglieder des Outlaws MC und des Red Devils MC geführt sowie ein OK-Verfahren gegen Mitglieder unterschiedlicher OMCGs. Hauptaktivitätsfelder dieser Rockergruppierungen waren

- Gewaltkriminalität (15 Fälle von Erpressungsdelikten, Straftaten gegen das Leben etc.),
- Rauschgifthandel und -schmuggel (13 Ermittlungsverfahren zu Kokain und synthetischen Drogen),
- sogenannte Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (3 Fälle)
- Waffenhandel/-schmuggel (3 Fälle)
- Eigentumskriminalität (1 Fall Kraftfahrzeug).

In den Vorjahren wurde die folgende Anzahl von OK-Verfahren gegen Rockergruppierungen geführt (vor 2004 fand eine entsprechende Erhebung nicht statt):

- 2009: 21
- 2008: 15
- 2007: 9
- 2006: 2
- 2005: 1
- 2004: 5.

Für 2011 liegen der Bundesregierung noch keine belastbaren Zahlen vor.

Im Jahr 2010 wurden darüber hinaus 22 OK-Verfahren gegen Gruppierungen mit Verbindungen zu OMCGs geführt. Für die Vorjahre können diesbezüglich die folgenden Zahlen genannt werden:

- 2009: 17
- 2008: 14
- 2007: 10
- 2006: 16
- 2005: 12
- 2004: 06
- 2003: 10
- 2002: 12
- 2001: 14
- 2000: 20

Für 2011 liegen der Bundesregierung noch keine belastbaren Zahlen vor.

3. In wie vielen und welchen Fällen wurden seit dem Jahr 2000 Ermittlungsverfahren nach § 129 a des Strafgesetzbuches gegen Angehörige von MCs aufgrund möglicher Beteiligung an Straftaten der Organisierten Kriminalität eingeleitet (bitte auch Anklageerhebungen, Verfahrenseinstellungen und Verurteilungen nennen)?

Zu 3.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage sich richtigerweise auf den Tatbestand des § 129 Strafgesetzbuch (StGB) (Bildung krimineller Vereinigungen) und nicht auf den Tatbestand des § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) bezieht. Der Bundesregierung liegt kein Datenmaterial vor, aufgrund dessen die erbetene Aufschlüsselung vorgenommen werden könnte. Die in den Ausführungen zu Frage 2 unter 1. genannte Definition ist nicht deckungsgleich mit dem Straftatbestand des § 129 StGB. Auch liegen der Bundesregierung keine Zahlen zu diesbezüglichen Anklageerhebungen, Verfahrenseinstellungen und Verurteilungen vor.

4. In welchen Bundesländern wurden bislang welche MCs aufgrund welcher Vorwürfe verboten (bitte Zeitpunkt des Verbots angeben)?

Zu 4.

Hells Angels MC Germany:

- 21. Oktober 1983 Hells Angels MC Germany e.V., Charter Hamburg,
- 11. Dezember 2000 Hells Angels MC Charter Düsseldorf,
- 21. April 2010 Hells Angels MC Charter Flensburg,
- 06. Juni 2011 (vollzogen am 10. Juni 2011) Hells Angels MC Charter Borderland in Pforzheim (inklusive Commando 81 Borderland),
- 29. September 2011 Hells Angels MC Charter Frankfurt,
- 29. September 2011 Hells Angels MC Charter Westend in Frankfurt,
- 31. Januar 2012 Hells Angels MC Charter Kiel,
- 18. April 2012 (vollzogen am 03. Mai 2012) Hells Angels Charter Cologne (inklusive Red Devils MC Cologne)
- 29. Mai 2012 Hells Angels Berlin City

Bandidos MC Germany:

- 21. April 2010 Bandidos MC Chapter Neumünster
- 18. April 2012 (vollzogen am 26. April 2012) Bandidos MC Chapter Aachen (inklusive Chicanos MC Chapter Aachen, Chicanos MC Chapter Alsdorf, Chicanos MC Chapter Düren, X-Team Aachen, Diablos MC Chapter Heinsberg)

Bandidos MC Unterstützerguppierungen (Verbot als eigenständiger Verein):

- 18. August 2009 Chicanos MC Chapter Barnim

Mongols MC Germany:

- 20. Mai 2011 Mongols MC Chapter Bremen

Allen genannten Vereinen wurde zum Vorwurf gemacht, dass ihr Zweck und ihre Ziele den Strafgesetzen zuwider laufen, da ihnen durch ihre Mitglieder begangene Straftaten zuzurechnen seien.

5. Inwieweit und bei welchen MCs oder Chapter von MCs gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung explizite Abgrenzungen von MCs von Rechtsextremen?

Zu 5.

Grundsätzlich reklamieren die OMCGs für sich, unpolitisch zu sein. Rechtsextreme Tendenzen eindeutig ablehnende Proklamationen lassen sich aber nur in wenigen Einzelfällen feststellen.

6. Welche Anhaltspunkte für eine strategische oder operative Zusammenarbeit von Rechtsextremen und Rockern zum Erreichen politischer Ziele liegen der Bundesregierung vor?

7. Welche Anhaltspunkte für eine strategische oder operative Zusammenarbeit von Rechtsextremen und Rockern zum Erreichen wirtschaftlicher Ziele liegen der Bundesregierung vor?

Zu 6. und 7.

Die der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisse sind nicht geeignet, um daraus, Rückschlüsse im Hinblick auf eine bestehende strukturierte Zusammenarbeit zwischen Rechtsextremisten und Rockern zu ziehen. Eine Politisierung der Rocker durch Rechtsextremisten ist nach vorliegenden Erkenntnissen bislang nicht feststellbar und dürfte auch zukünftig nicht zu erwarten sein. Im Gegensatz zu Rechtsextremisten verfolgen Rocker kein politisches Ziel. Sie streben danach, kommerzielle Gewinne aus ihren legalen und illegalen Aktivitäten zu erzielen.

8. Wie viele Angehörige der rechtsextremen Szene sind nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder in MCs?

Zu 8.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. *Inwieweit sieht die Bundesregierung einen bundesweiten Trend in Beitritten von Rechtsextremisten zu MCs?*

Zu 9.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ist ein bundesweiter Trend zu Eintritten von Rechtsextremisten in Rockerclubs nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. *Inwieweit führt ein Beitritt von Rechtsextremen zu MCs nach Beobachtung der Bundesregierung zu einem Rückzug der betroffenen Personen aus der politischen Aktivität?*

Zu 10.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen sind Neuorientierungen im Sinne der Fragestellung vereinzelt feststellbar.

11. *Ist der Bundesregierung bekannt, ob und inwieweit es zu Konflikten zwischen Rechtsextremen nach ihrem Eintritt in MCs mit ebenfalls dort organisierten Rockern mit Migrationshintergrund gekommen ist?*

Zu 11.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. *Wie viele und welche Rechtsrockkonzerte wurden seit 2007 in Kooperation von Rechtsextremen und Rockern organisiert (bitte Datum, Ort, auftretende Gruppen, Veranstalter und MC nennen)?*

- a) *Wie viele Rechtsrockkonzerte fanden seit 2007 auf den Geländen von MCs statt?*
- b) *Bei wie vielen und welchen Rechtsrockkonzerten seit 2007 traten Rocker als Ordner auf?*
- c) *Welche der Bundesregierung bekannten Musikgruppen treten sowohl in der rechtsextremen wie auch der Rockerszene auf?*

Zu 12.

Rechtsextremistische Konzerte finden seit Jahren gelegentlich auch in Räumlichkeiten von Rockerclubs statt. Lokalitäten werden in solchen Fällen von den Hells Angels, den Bandidos, dem Gremium MC sowie weiteren Rockerclubs zur Verfügung gestellt. Bei-

spielhaft kann ein ehemaliges Clubhaus des Red Devils MC in Unterwellenborn (Thüringen) angeführt werden, welches mehrfach für entsprechende Veranstaltungen genutzt wurde.

Die Einbindung der Rockerclubs in die Organisation der Veranstaltung beschränkt sich dabei auf das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten sowie von Securitydiensten. Hinweise darauf, dass Rocker darüber hinaus regelmäßig auch als Ordner bei rechtsextremistischen Konzerten auftreten, liegen nicht vor. Desgleichen sind auch Auftritte von rechtsextremistischen Musikgruppen bei Veranstaltungen der Rockerszene nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen auf Einzelfälle beschränkt. Eine detaillierte Auflistung nach den in der Frage genannten Kriterien kann nicht veröffentlicht werden, weil die rechtsextremistische Szene aus dieser Veröffentlichung Rückschlüsse auf den – auch auf vertraulichen Informationen basierenden – Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen könnte.

13. Auf wie vielen Aufzügen und sonstigen Veranstaltungen der rechtsextremen Szene seit 2007 wurden Angehörige der Rockerszene festgestellt (bitte nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung, Veranstalter und MC aufschlüsseln)?

Zu 13.

Teilnahmen von Angehörigen der Rockerszene an Aufzügen oder sonstigen Veranstaltungen sind in Ansehung der zu Frage 1 dargestellten vereinzelt Kontakte zwischen Rechtsextremisten und Rockern möglich. Konkrete Informationen über die Teilnahme von Angehörigen der Rockerszene an rechtsextremistischen Aufzügen und sonstigen Veranstaltungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Bei wie vielen Veranstaltungen der Rockerszene seit 2007 wurde eine Teilnahme von Rechtsextremen festgestellt (bitte nach Datum, Ort, Art der Veranstaltung, Veranstalter und MC aufschlüsseln)?

Zu 14.

Veranstaltungen der Rockerszene obliegen weder einer meldedienstlichen Verpflichtung noch werden derartige Veranstaltungen gezielt in Bezug auf die Teilnahme von Rechtsextremisten hin überprüft. Dementsprechend liegen der Bundesregierung keine diesbezüglichen Daten vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

15. Welche Geschäfte der rechtsextremen Szene bzw. auf eine rechtsextreme Kundenschaft spezialisierte Unternehmen sind der Bundesregierung bekannt, die sich im Besitz von Mitgliedern der Rockerszene befinden?

Zu 15.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Welche geschäftlichen Verbindungen und/oder personellen Überschneidungen zwischen Mitgliedern der folgenden MCs und der rechtsextremen Szene sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Bundesländern und Art der Beziehung aufschlüsseln)?

- a) Hells Angels MC
- b) Bandidos
- c) Born to be Wild MC
- d) Gremium MC
- e) Outlaws
- f) Red Devils MC
- g) andere MCs (benennen)

Zu 16.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

17. Wie viele und welche rechtspolitisch motivierten Straftaten wurden seit 2007 von Angehörigen der Rockerszene begangen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

18. In wie vielen und welchen Fällen waren Rechtsextreme seit 2007 in Straftaten der Organisierten Kriminalität verwickelt?

Zu 17. und 18.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.